

An den gräflichen, lippischen Landdrosten, die Kanzlei-Direktoren und Räte

Pr. DT 4. Juni 1681

Libell

Hochgebohren undt Gestrenger, HochEdle, Vest, Undt Hochgelehrte, sonders Hochgeehrte Herren etc.

Waß Ich ohnlängst wieder die Lemgovische proceduren, wegen meiner frawen, mit ahnlegung Eines von der Juristen Facultät zu Rintelen Erfertigten Responsi wehemühtig geklagt, solches wirdt annoch besten maßen Erinnerunglich sein; Nuhn habe Ich damahls Zwahr schleunig Recht verhoffet, wie dan die Herren Rintelenses daßelbe auch außer Zweyffel setzten, Eß Ist nicht aber demnechst von Einigen dawieder gesagt; Es würdte mir schwehr fallen, wieder die von Lemgo zu disputiren, undt undienlich sein, meine mittell daruff ahnzuwenden, denn die von Lemgo köndten mich außharren, undt Ich würdte Ein armer Kerll darüber werden: dießes Hochgeehrte Herren hatt mich sehr bestürtzt gemacht, sonderlich da Ich nuhmehr schon gesehen, wie die von Lemgow zurück halten, undt mich nuhn vergeblich lauffen laßen, darumb Ich auch schon offt gewünschet, daß Ich doch die Statt Lemgo niehmahls mit augen gesehen haben möchte; Wan Ich dan also wünsche, undt mein Lemgowisches Unglück beklage, So klaget meine fraw noch viel mehr, wie Sie Ein weith größer Unglück betroffen habe, denn Sie wehre, ohne Ihre schuldt, durch die Lemgowische proceduren wieder Recht- undt dermaßen grausamblich zugerichtet, daß Sie allen ahnsehen nach, zu Ihrer vorigen gesundheit nimmer wieder gelangen würdte, Zumahlen Sie von der ahm 19ten Marty nechsthin Ihr ahngelegte tortur noch Immer forth starcke schmerzen fühle, welche offt so groß würdten, daß Sie darüber nicht schaffen könne; dieweil nuhn hienZwischenverlauten will, daß Einige Leuthe, die meiner frawen ahngelegte torturen gering zumachen sich unterstehen; damit den Ewd. HochEdelGe. Gestr. Undt HochEdl. Herrlkt gründtlich ersehnen mögen, wie ahm besagten 19ten Marty mitt meiner frawen verfahren wordten? So habe dieselben durch Notarium undt Zeuge abhören (Lit. C.), undt darüber das sub Lit. C. beygefügte attestatum außfertigen laßen; Eß führet aber dieße beylage nicht alleine mitt sich, wie grausamb meine fraw torquiret sey, sondern auch Uff waß weiße Sie mit fünff Stattdienerrn ahn das Lemgowische Rathhauß gebracht? Waß Ihr daselbst vorgehalten, wie Sie daruff soforth confrontirt, undt uff Einen Hexenthurm fest gesetzt, Auch demnechst berührter maßen grausamb torquiret, undt Endtlich uff schändlichste verwießen worden? Diese beylage wollen doch Ewer HochEdelg. Gestr. Undt HochEdl. Herrlkt. Der Lieben Justitz, undt mir zum besten hochgeneigt durchsehen, ich versichere, Sie werdten darin erschreckliche dinge Erfinden; welche ahn dem Hochgräffl. Lippischen Peinlichen gericht niemahls gehöret, noch gesehen, undt In den Rechten nicht gegründet seyn, Ich laße Jetzo dahin gestellt sein, wie die von Lemgo die Captur, undt confrontation, - wozu, so viel Eß scheint, keine gnugsahme Indicia vorhanden - justificiren wollen; deßen werdte Ich aber von den Rechtßgelährten versichert, undt Ist In dem Rintelschen Responso daßelbe auch wacker außgeföhret, daß die Lemgowischen Ihre gebrauchete tortur, undt verweißung In Ewigkeit nicht justificiren können; Eß stehet In obiger beylage, daß meine fraw ahm dritten tage nach der captur - da Immittelst Zu Ihrer defension kein mensch mit Ihr reden können noch dürffen - torquiret sey, welches Erstlich wieder die Gemeine beschriebene Rechten, undt darnach auch wieder die Hochgräffliche Lippische Peinliche Ordnung Ist; da Niemandt muß regulariter, ohne vorhergehendte Defension torquiret werdten; weither befindet sich In selbiger beylage, daß meine fraw ahn die drey stundte mit den schnühren mittuffziehen, undt mit den beinschrauben erschrecklicher weiße gemartert sey, welches gleichfahls wieder Recht, undt ahn dem Hochgräfflichen Lippischen Peinlichen Gericht wohll niehmahls gehöret Ist, bevorab da meine fraw, nach außgestandener tortur, lauth obiger beylage, gleichsahmb alß Ein todter Mensch abgenommen, undt uff die fraw geleet, auch nachgehendts Eine Zeitlang - weil Sie wegen der tortur hände undt füße nicht gebrauchen können - wie Ein kindt gefüttert, undt bey die drey wochen von dem wächter ahn benötigten orth getragen werdten müßen. Dan Endtlich bezeuget bemelte beylage, unter andteren gleichfahls ahn, daß meine frauw gegen alle gebrauchte unmenschliche torturen, bey Ihrer Unschuldts beständig geblieben, welche fahls dan - nochdreimahl die rechten wollen, daß durch die tortur die indicia purgiret werdten - meine fraw ohne verweißung zu den Ihrigen hette wieder gelassen werdten müßen, undt führen die Herren Rintelenses In Ihrem Responso auch, stattlich auß, daß dahero, nachdeme meine fraw uff Ihrer unschuldts beständig verharret, die beschehene verweißung gantz undt zumahlen wiederrechtlich sey, weil dann die meinen frawen wiederfahrene verweißung gantz wieder recht Ist, So folget Ja unstreitig, daß selbe durch die Justitz wieder abgethan werden müße, undt daßelbe anjetzo desto ehendter nachdemmahln uff solche ungeregte verweißung, meine fraw Ihres Vatterlandts vom 15ten Aprilis

ahn, biß hiehin, sindt schon uber 7 wochen, hatt quitiren, undt sich ahm außländischen orth, mit Ihrem gro-
ßen schaden undt schimpff, In schwachheit, undt schmerzen, uffhalten müßen; Alhir hochgeEhrte herren
kann Ich nicht vorbey underdienstlich ahnzuzeigen, undt zuErinnern . wie das Eine burgerliche Wittwe zu
Lemgo nahmens – die Müllersche etc. mitt Ihrem Stieffsohne, so lange Erschreckliche UnZucht getrieben,
daß Sie davon In nechst verwichenen Winter In Lemgo Ein kindt gebohren; Nach Gotteß geboth nuhn davon
zulaßen, [...] müste dieß weil deß todtes sterben, undt nach anderen rechten, müste Sie außgestrichen, undt
deß Landes Ewig verwießen werdten, Aber deßen Ist Ihr nichts wiederfahren, nuhr endlich da Sie Ihre kin-
deswochen In ihrem hauße sein außgehalten, undt auch ohne offentliche kirchenbuße Ihren kirchgang ge-
habt, ist Ihr In Ihrem hauße, durch Einen Lemgowischen diener angedeutet, daß Sie sich zur Statt hinaußge-
ben müste, welches Sie dan etliche stunde darnach, ohne uff[.]errren, undt jemandts mercken gethan, undt
hatt Sie seither deme sich ohnweith Lemgo, mehrentheils In dem dorff Trophagen uffgehalten, ist auch von
denen widerrumb oft In Ihren für Lemgo ahm detmoldischen wege liegendten garten geweßen, undt densel-
ben brachten. Nuhn will Ich für meine Persohn dießer wittfrawen, die bißhero Empfundene Gnade nicht miß-
gönnen, woher aber deroselben, wieder die beschriebene rechten verstattet werdten kann, daß Sie Im Lande
frey wohnen, undt biß In Ihren garten für Lemgo kommen darff, warumb hatt dan doch meine fraw nunmehr
über 7 Wochen sich außershalb Landes auffhalten müßen. Dadoch die rechten wollen, daß Sie nach außge-
standener tortur Zu den Ihrigen In Ihres hauß soforth hette gehen, undt daselbst ohne verweißung sicher
pleiben mügen. Dießes undt obiges alles wollen ew. HochEdelg. Gestr. Undt HochEd. Herrlk. Doch umb der
Gerechtigkeit Gotteß Willen reifflich Erwegen, undt demnechst die mitt unrecht beschehene verweißung
meiner frawen so forth wieder uffheben, Mir auch zu dero behuff Einen schriftlichen schein hochgeneigten
undt unverweilet ertheilen, daß Sie zu den Ihrigen ohngescheuet wiederkommen, undt daselbst, oder auch
sonst In diesem Lande nach belieben sicher wohnen müge, In überigen hiebevör supplicirten puncten bitte
Ich auch umb schleunigst recht, undt hohen rechtlichen beystandt, denn Ich sonst gegen die Lemgowische
herren, undt Ihren beutel kostbahre proceßen außzuführen nicht gnug bemitteltt bin. Ich hoffe ersprißliche
Erklehrung, undt verpleibe In deßen

Ew. HochEdelg. Gestr. Undt HochEdl. Herrlk.

Gehorsamer Herman Hermeßen